Bros: et Jummonnts 7850

Strordnung.

Des kaiserl. königl. n. d. Appellationsgerichts über eine unterm 9° und Empfangs 14° dieses erflossene allerböchste Entschließung, wie sich ben einer von den Kriminalgerichten veranlaßten Streifung zu benehmen sen.

Wenn Ariminalgerichte eine allgemeine Streifung zu veranlassen, nothig finden, ist, wosern anders Zeit und Umstände es zulassen, sich jedesmal mit der politischen Landesstelle, oder wenigstens mit dem Areisamte, wo die Streifung geschehen soll, einzuverstehen.

Wien den 17^{ten} May 1785.